

Kostenbeitragssatzung zur Satzung der Stadt Hungen über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Hungen

Aufgrund der §§ 5 und Si der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93) und der §§ 1, 2, 3 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hungen am 14.06.2018, zuletzt geändert am 13.05.2025 die folgende

Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Hungen

beschlossen:

§ 1 Kostenbeitragspflicht

- (1) Für die Betreuung von nutzungsberechtigten Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Hungen haben die Erziehungsberechtigten der Kinder Kostenbeiträge zu entrichten.
- (2) Der Kostenbeitrag ist jeweils für einen vollen Monat zu entrichten.
- (3) Kostenbeitragspflichtig sind die Erziehungsberechtigten; bei Getrenntleben der Erziehungsberechtigten zunächst derjenige Erziehungsberechtigte, bei dem das Kind mit Hauptwohnung gemeldet ist (Aufenthaltsbestimmungsrecht).
- (4) Mehrere Kostenbeitragspflichtige sind Gesamtschuldner des Kostenbeitrags.
- (5) Zu zahlen sind je nach Inanspruchnahme die sich aus §§ 2-4 ergebenden Kostenbeiträge für die Betreuung der Kinder in der Tageseinrichtung für Kinder und das Verpflegungsentgelt für die in der Tageseinrichtung für Kinder angebotenen Speisen und Getränke.
- (6) Bei einer Betreuungszeit von mehr als 6 Stunden ist die Teilnahme an der Mittagsverpflegung verpflichtend und somit das Verpflegungsentgelt zu zahlen.

§ 2 Betreuungsgebühren

- (1) Die monatliche Gebühr für die Betreuung von Kindern **ab 3 Jahren** bis zum Schuleintritt in den Kindertagesstätten Bellersheim, Inheiden, Obbornhofen, Trais-Horloff, Villingen und Am Mühlgraben (Kernstadt Hungen) beträgt:

Betreuung von	
7:00 bis 13:00 Uhr (Mo.-Fr.)	170,00 €
7:00 bis 15:00 Uhr (Mo.-Fr.)	226,00 €
7:00 bis 17:00 Uhr (Mo.-Do.)	271,00 €
7:00 bis 15:00 Uhr (Fr.)	

- (2) Die monatliche Gebühr für die Betreuung von Kindern **ab 3 Jahren** bis zum Schuleintritt im Wald- und Naturkindergarten in der Kernstadt Hungen beträgt:

Betreuung von	
7:30 bis 12:30 Uhr (Mo.-Fr.)	141,00 €
7:30 bis 15:00 Uhr (Mo.-Fr.)	212,00 €
7:30 bis 16:00 Uhr (Mo.-Do.)	235,00 €
7:30 bis 15:00 Uhr (Fr.)	

- (3) Die monatliche Gebühr für die Betreuung von Kindern **ab 3 Jahren** bis zum Schuleintritt in der Kindertagesstätte Dreikäsehoch in der Kernstadt Hungen beträgt:

Betreuung von	
7:00 bis 13:00 Uhr (Mo.-Fr.)	170,00 €
7:00 bis 16:00 Uhr (Mo.-Do.) 7:00 bis 15:00 Uhr (Fr.)	249,00 €
7:00 bis 18:00 Uhr (Mo.-Do.) 7:00 bis 15:00 Uhr (Fr.)	295,00 €

- (4) Die monatliche Gebühr für die Betreuung der Kinder **unter 3 Jahren** in den Kindertagesstätten Bellersheim, Inheiden, Obbornhofen, Trais-Horloff, Villingen und Am Mühlgraben beträgt:

Betreuung von	
7:00 bis 13:00 Uhr (Mo.-Fr.)	198,00 €
7:00 bis 15:00 Uhr (Mo.-Fr.)	262,00 €
7:00 bis 17:00 Uhr (Mo.-Do.) 7:00 bis 15:00 Uhr (Fr.)	317,00 €

- (5) Die monatliche Gebühr für die Betreuung der Kinder **unter 3 Jahren** in der Kindertagesstätte Dreikäsehoch in der Kernstadt Hungen beträgt:

Betreuung von	
7:00 bis 13:00 Uhr (Mo.-Fr.)	198,00 €
7:00 bis 16:00 Uhr (Mo.-Do.) 7:00 bis 15:00 Uhr (Fr.)	290,00 €
7:00 bis 18:00 Uhr (Mo.-Do.) 7:00 bis 15:00 Uhr (Fr.)	343,00 €

- (6) Für die Ferienbetreuung wird zusätzlich eine Tagespauschale von 10,00 € erhoben. Auf Antrag kann im Härtefall, wenn begründet dargelegt wird, dass eine anderweitige Betreuung in den Sommerferien nicht möglich ist, $\frac{3}{4}$ der Tagespauschale erlassen werden.

§ 3

Befreiung von den Kostenbeiträgen

Soweit das Land Hessen der Stadt Hungen jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen Folgendes:

- (1) ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindertagesgruppe oder altersübergreifenden Gruppe (§ 25 Abs. 2 Nr. 2 und 4 HKJGB) soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich gebucht wurde
- (2) ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird unter Berücksichtigung von Ziffer 1 anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde
- (3) der Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung vermindert sich für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32c Abs. 1 Satz 1 HKJGB, soweit ein Kind vorgenannter Altersgruppe in einer Krippengruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut wird.
- (4) Kostenbeitragspflichtige, deren Kinder von der Einschulung zurückgestellt werden und denen bereits Befreiung von den Kostenbeiträgen gewährt wurde, sind bzgl. der weiteren Betreuung wieder kostenbeitragspflichtig.

§ 4

Ermäßigung von den Kostenbeiträgen

Werden gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie (im Sinne einer Hausgemeinschaft, in der die Kinder gleichzeitig mit den Erziehungsberechtigten leben) in einer Tageseinrichtung der Stadt Hungen betreut, ist für das zweite und jedes weitere Kind nur die Hälfte der Gebühren zu entrichten.

§ 5

Verpflegungsentgelt

Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung in den Kindertageseinrichtungen Bellersheim, Inheiden, Obbornhofen, Trais-Horloff, Villingen, Am Mühlgraben (Kernstadt Hungen) und Wald/Natur-Kindergarten ist der Stadt Hungen der tatsächliche Sachaufwand zu erstatten. Die Abrechnung dieses Aufwandes erfolgt im Nachhinein durch den Magistrat.

Für die Kindertagesstätte Dreikäsehoch wird eine monatliche Essenspauschale von 82,00 Euro erhoben, die zum 1. eines Monats fällig wird.

Das Verpflegungsentgelt ist für jedes Kind in voller Höhe zu zahlen.

§ 6

Abwicklung der Kostenbeiträge

- (1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Tageseinrichtung und endet durch Abmeldung oder Ausschluss des Kindes von der weiteren Betreuung in der Tageseinrichtung. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist der Kostenbeitrag auch zu zahlen, wenn das Kind der Tageseinrichtung fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist der Kostenbeitrag bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Der Kostenbeitrag wird zum 1. eines jeweiligen Monats für den laufenden Monat fällig und ist an die Stadtkasse zu zahlen.
- (3) Der Kostenbeitrag ist bei vorübergehender Schließung der Tageseinrichtung (z. B. wegen Ferien, gesetzlicher Feiertage, Betriebsausflug, Personalausfall, Fortbildung, Streik) weiter zu zahlen.
- (4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Tageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als 4 Wochen nicht besuchen, entfällt die Kostenbeitragspflicht für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.
- (5) Sofern der Kostenbeitrag aufgrund finanzieller Engpässe nicht gezahlt werden kann, kann nach § 90 Abs. 2 SGB VIII beim zuständigen Jugendamt ein Antrag auf ganze oder teilweise Übernahme des Kostenbeitrags gestellt werden. Die Erziehungsberechtigten sind gegebenenfalls verpflichtet einen solchen Antrag zu stellen, um den Ausschluss ihres Kindes von der weiteren Betreuung zu vermeiden.

§ 7

Datenschutz

- (1) Personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung und Aufnahme in der Tageseinrichtung für Kinder von den Betroffenen erhoben über
 1. Name, Vorname(n) des Kindes und der Erziehungsberechtigten,
 2. Anschrift,
 3. Geburtsdatum des Kindes,
 4. Namen und Alter weiterer Kinder der Kostenbeitragspflichtigen, die gleichzeitig eine Tageseinrichtung der Stadt/Gemeinde... besuchen
 5. Weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (Kontodaten, Sepa-lastschriften).
- (2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Kostenbeiträge weiterverarbeitet und gespeichert werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2018 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Hungen, den 15. Juni 2018

Der Magistrat der Stadt Hungen

gez. Wengorsch
Bürgermeister

Ausfertigungsvermerke

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Die Kostenbeitragssatzung zur Satzung der Stadt Hungen über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Hungen wurde am 20.06.2018 bekannt gegeben. Es wird bescheinigt, dass die Bekanntmachung gem. § 6 der Hauptsatzung ordnungsgemäß erfolgt ist.

Die 1. Änderungssatzung zur Kostenbeitragssatzung zur Satzung der Stadt Hungen über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Hungen wurde am 08.01.2021 bekannt gegeben. Es wird bescheinigt, dass die Bekanntmachung gem. § 6 der Hauptsatzung ordnungsgemäß erfolgt ist.

Die 2. Änderungssatzung zur Kostenbeitragssatzung zur Satzung der Stadt Hungen über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Hungen wurde am 15.06.2022 bekannt gegeben. Es wird bescheinigt, dass die Bekanntmachung gem. § 6 der Hauptsatzung ordnungsgemäß erfolgt ist.

Die 3. Änderungssatzung zur Kostenbeitragssatzung zur Satzung der Stadt Hungen über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Hungen wurde am 14.06.2024 bekannt gegeben. Es wird bescheinigt, dass die Bekanntmachung gem. § 6 der Hauptsatzung ordnungsgemäß erfolgt ist.

Die 4. Änderungssatzung zur Kostenbeitragssatzung zur Satzung der Stadt Hungen über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Hungen wurde am 06.06.2025 bekannt gegeben. Es wird bescheinigt, dass die Bekanntmachung gem. § 6 der Hauptsatzung ordnungsgemäß erfolgt ist.